

**Umweltpolitische  
Kernforderungen  
an die Landesregierung**

**2012/2013**

**Stuttgart, den 12. Juli 2012**

Der Ebene der Landkreise kommt für einen gelingenden Umweltschutz zentrale Bedeutung zu. Denn die Landkreise tragen Verantwortung für zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen – vom Straßenbau über die Abfallentsorgung bis hin zum Krankenhaus- sowie Schulwesen. Damit beeinflussen sie die – auch ökologische – Lebenssituation der Bevölkerung vor Ort entscheidend mit. Hinzu tritt, dass das Umweltrecht maßgeblich von den Landratsämtern überwacht wird. Der Vollzug des Umweltrechts in der Fläche steht und fällt mit den Landratsämtern. Schließlich, aber gewiss nicht zuletzt, bilden die Landkreise und Landratsämter – zusammen mit den Städten und Gemeinden – die Verwaltungsebene, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist. Insoweit kommt den Landkreisen besondere Verantwortung zu, wenn es darum geht, die Bürgerinnen und Bürger für den Umweltschutz zu mobilisieren und gesellschaftliche Selbstorganisation zum Schutz der Umwelt zu unterstützen.

Den baden-württembergischen Landkreisen ist bewusst, dass die ökologische Lebensqualität der Menschen in den kreisangehörigen Räumen in besonderem Maße von der Arbeit in den Landratsämtern abhängt. Sie unternehmen daher alles, um durch eine ökologisch verantwortliche Infrastrukturpolitik, einen fachlich fundierten Vollzug des Umweltrechts und durch eine konsequente Einbindung der Öffentlichkeit in Umweltthemen ein höchstmögliches Maß an Umweltschutz zu gewährleisten.

Allerdings werden die kommunalen Gestaltungsspielräume im Umweltbereich in beträchtlichem Umfang durch externe Faktoren bestimmt. Die Ressourcenausstattung durch das Land setzt dem kommunalen Umweltengagement ebenso Grenzen wie das Gemeinschafts-, Bundes- und Landesrecht. Von einer Landesregierung, die sich die ökologische Modernisierung auf die Fahnen geschrieben hat und den Natur- sowie Umweltschutz als zentrale Querschnittsaufgabe begreift, erwarten die Landkreise, dass sie sich hier im Land, aber auch auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union aktiv dafür einsetzt, die Randbedingungen des kommunalen Umweltschutzes zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag für wesentliche Umweltschutzbereiche umweltpolitische Kernforderungen formuliert. Wie sich die Landesregierung zu diesen insgesamt acht Kernforderungen stellt, lässt Rückschlüsse darauf zu, welchen Stellenwert sie generell dem kommunalen Umweltschutz in Zukunft beimessen will.

Die nachstehend aufgelisteten Kernforderungen beruhen auf dem Umweltpolitischen 50-Punkte-Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg. Ihr jeweiliges Motto knüpft bewusst an den Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg an.

*„... führende Energie- und Klimaschutzregion“*

1. Den **kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen** kommt eine zentrale Rolle zu, wenn es darum geht, Klimaschutz und Energiewende in der Fläche zu verankern und voranzubringen. Um dabei hinreichend flexibel auf die von Region zu Region verschiedenen Bedarfe reagieren zu können, bedürfen die kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen einer soliden Grundfinanzierung. Diese darf nicht allein den Kommunen auferlegt werden. Klimaschutz und Energiewende vor Ort wirksam werden zu lassen, ist keine rein kommunale, sondern eine gesamtstaatliche Aufgabe.

*„... Das erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) werden wir nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen novellieren ...“*

2. Die vom Land für den Vollzug des **Erneuerbare-Wärme-Gesetzes und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes** zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel sind nicht auskömmlich. Die finanzielle Kompensation der Kommunen ist hier entsprechend dem realen Aufwand anzuheben. Im Rahmen der Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes muss die Landkreisverwaltung beim Vollzug dieses Gesetzes entlastet werden. Insbesondere muss die Rolle der Sachverständigen im Verfahren gestärkt werden.

*„... Abfallentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge ... unter kommunaler Kontrolle belassen“*

3. Die **umfassende Zuständigkeit der Kommunen für die Erfassung, Verwertung bzw. Entsorgung aller in privaten Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle** muss als ordnungspolitisches Leitbild wieder ins Recht gesetzt werden. Die Gewinne aus der Kreislauf- und Wertstoffwirtschaft müssen den Gebührenzahlerinnen und -zahlern zugute kommen, nicht privaten Anteilseignern. Insbesondere muss die Verpackungsentsorgung dahingehend reformiert werden, dass die Organisationsverantwortung für Erfassung, Sortierung und Verwertung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in den Händen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger konzentriert wird.

*„... flächendeckend einzurichtenden Landschaftserhaltungsverbänden kommt ... eine besondere Rolle zu ...“*

4. **Landschaftserhaltungsverbände** sind, sofern sie vom Land in ausreichendem Maße und auf Dauer institutionell gefördert werden, ein geeignetes Mittel, um die Naturschutzarbeit auf Ebene der Landkreise zu stärken. Um Planungssicherheit zu gewährleisten,

müssen allerdings die entsprechenden Förderansprüche der Landschaftserhaltungsverbände und Landkreise gesetzlich fixiert werden. Im Übrigen bleibt aus Sicht der Landkreise festzuhalten, dass die Förderung der Landschaftserhaltungsverbände zwar die Umsetzung der Natura-2000-Managementpläne erleichtert. Für den massiven Aufgabenzuwachs in den übrigen Tätigkeitsfeldern der unteren Naturschutzbehörden ist bislang aber kein Ausgleich erfolgt. Die Landkreise müssen daher die Möglichkeit erhalten, auf Kosten des Landes mindestens eine weitere hauptamtliche Naturschutzfachkraft einzustellen.

*„... die Geothermie vorantreiben und dabei die Erfahrungen aus den Ereignissen in Basel und Staufen berücksichtigen ...“*

5. Die **oberflächennahe Geothermie** besitzt das grundsätzliche Potenzial, zu einer der Energiequellen der Zukunft zu werden. Umso wichtiger ist es, nach etlichen Schadensereignissen das Vertrauen in diese Technik glaubhaft wiederherzustellen. Die „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden“ sind ein wichtiger Schritt in diese richtige Richtung. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und dadurch die Vollzugsbehörden zu entlasten, ist der in den Leitlinien niedergelegte Stand der Technik nun allerdings unverzüglich verordnungsrechtlich abzusichern. Außerdem muss für die Sachverständigen, die den Leitlinien zufolge in geologisch bzw. hydrogeologisch schwierigen Gebieten die externe und unabhängige Bauüberwachung sicherzustellen haben, kurzfristig ein Zertifizierungssystem rechtlich etabliert werden.

*„... einer umfassenden Aufgabenkritik unterziehen ...“*

6. Der Aufwand, den die Landratsämter inzwischen für den Vollzug der **Trinkwasserverordnung** betreiben müssen, ist weder fachlich geboten, noch volkswirtschaftlich vertretbar. Die Trinkwasserverordnung muss daher wieder auf den Stand von vor dem 1. November 2011 gebracht werden.

*„... Leitmarkt für Elektromobilität ...“*

7. Zum Leitmarkt für **Elektromobilität** wird Baden-Württemberg nur werden, wenn neben den Städten auch die Fläche für diese neue Mobilitätsform strategisch erschlossen wird. Es bedarf daher weiterer Projekte zur Förderung der E-Mobilität speziell im ländlichen Raum. Dies gilt umso mehr, als in den Landkreisen besondere Chancen für Elektromobilität – auch im Pendlerverkehr – bestehen. Schließlich wird Strom aus erneuerbaren Energien überwiegend in den Landkreisen erzeugt und kann dort ohne verlustreiche Energietransporte eingesetzt werden.

*„... notwendige Korrekturen bei den Strukturen und Zuständigkeiten vornehmen und weitere Verbesserungen erarbeiten...“*

8. Im Sinne des richtigen Grundgedankens des „one face to the customer“ müssen die **umweltbehördlichen Zuständigkeiten bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise** konzentriert werden. So hat sich das sog. Zaunprinzip, wonach bei besonders umweltrelevanten Anlagen die Regierungspräsidien für die Bereiche Immissionsschutz, Wasserrecht, Kreislaufwirtschaftsrecht und Arbeitsschutz zuständig sind, letztlich nicht bewährt. Unter Ressourcengesichtspunkten ist es nicht akzeptabel, wenn sich in jedem Amtsbezirk eines Landratsamts gleich zwei Behörden mit exakt denselben Aufgaben beschäftigen. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien ist daher auf die Genehmigung bestimmter komplexer Anlagen sowie einzelner damit zusammenhängender Überwachungsaufgaben zu beschränken. In diesem Zuge sind etwa auch diverse arbeitsschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Zuständigkeiten auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter zu übertragen. Abzulehnen ist die derzeit diskutierte Übertragung der Genehmigungszuständigkeit für Flächennutzungspläne sowie für nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne auf die Regierungspräsidien. Denn dadurch würden die Genehmigungsverfahren unnötig verlängert und Beratungsleistungen gegenüber den Gemeinden abnehmen.

Kontakt:

Landkreistag Baden-Württemberg  
Dezernat II  
Dr. Alexis v. Komorowski  
Stellv. Hauptgeschäftsführer  
Panoramastr. 37  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711/22462-14  
Telefax: 0711/22462-23  
Email: komorowski@landkreistag-bw.de